



Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Stadt Lingen (Ems)

in der Fassung vom 23.11.2011,
zuletzt geändert am 15.12.2011

Inhalt

| | | Seite |
|-------------|---|-------|
| I. | Abschnitt I | |
| § 1 | Definition Abwassergebühren | 2 |
| § 2 | Grundstücksbegriff | 2 |
| II. | Abschnitt II Abwassergebühren | |
| § 3 | Grundsatz..... | 2 |
| § 4 | Gebührenmaßstab | 2 |
| § 5 | Gebührenmaßstab für Schmutzwasser | 3 |
| § 6 | Gebührenmaßstab für die Abwassereinleitung der Fa. Dralon..... | 3 |
| § 7 | Gebührenmaßstab für Niederschlagswasser und Grundwasser | 4 |
| § 8 | Gebührenmaßstab für die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen | 5 |
| § 9 | Gebührensatz für Schmutzwasser | 5 |
| § 10 | Gebührensatz für die Abwassereinleitung der Fa. Dralon | 5 |
| § 11 | Gebührensatz für Niederschlagswasser und Grundwasser | 5 |
| § 12 | Gebührensatz für die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen | 6 |
| § 13 | Gebührenpflichtige | 6 |
| § 14 | Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht..... | 6 |
| § 15 | Erhebungszeitraum | 7 |
| § 16 | Veranlagung und Fälligkeit..... | 7 |
| III. | Abschnitt III | |
| § 17 | Auskunftspflicht | 7 |
| § 18 | Anzeigepflicht | 8 |
| § 19 | Ordnungswidrigkeit..... | 8 |
| IV. | Abschnitt IV | |

| | | |
|------|---------------------|---|
| § 20 | Inkrafttreten | 8 |
|------|---------------------|---|

Aufgrund der §§ 10 (§ 6 NGO), 58 (§ 40 NGO) und 111 (§ 83 NGO) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 und den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Nr. 3/2007, S. 41), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. Nr. 11/2009, S. 191), hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 23.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Definition Abwassergebühren

Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren)

§ 2

Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

Abschnitt II Abwassergebühren

§ 3

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Soweit der Aufwand durch Abwasserbeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben. Die Abwassergebühr ist so zu bemessen, dass sie bei der Abwasserbeseitigung die Kosten im Sinne des § 5 Abs. 2 NKAG deckt. Dabei werden städtische Grundstücke den privaten Grundstücken gleichgestellt.

Die Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers der öffentlichen Verkehrsanlagen trägt die Stadt Lingen (Ems).

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Abwassergebühr wird für die Beseitigung von Schmutz-, Niederschlags- und Grundwasser, Abwasser der Fa. Dralon GmbH, Standort Lingen sowie für die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslose Gruben und Hauskläranlagen) getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.

§ 5 Gebührenmaßstab für Schmutzwasser

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
- (2) Als Schmutzwasser, in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermengenmesser ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Hat ein Wassermengenmesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchst. b hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wassermengenmesser nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wassermengenmesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraumes innerhalb zweier Monate bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 6 Gebührenmaßstab für die Abwassereinleitung der Fa. Dralon

Das Abwasser der Fa. Dralon wird auf deren Kosten über eine separate Druckrohrleitung direkt in die biologische Reinigungsstufe der Kläranlage geleitet. Die Gebühr bemisst sich nach Art und Maß der Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

Grundlage für den ersten Teil der Abwassergebühr bilden die gebührenfähigen Kosten der Anlagenteile der biologischen Reinigungsstufe und der Schlammverwertungsentsorgung auf der Kläranlage. Auf Basis dieser Kosten bemisst sich ein Teil der Abwassergebühr nach dem Verhältnis der von Dralon in die biologische Reinigungs-

stufe eingeleiteten und abgebauten CSB-Fracht zu der in die biologische Reinigungsstufe der Kläranlage insgesamt eingeleiteten und abgebauten CSB-Schmutzfracht.

Der zweite Teil der Abwassergebühr besteht aus dem auf das Dralonabwasser anfallenden Anteil der an das Land Niedersachsen zu entrichtenden Abwasserabgabe.

§ 7 Gebührenmaßstab für Niederschlagswasser und Grundwasser

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach der überbauten und versiegelten Grundstücksfläche des an die städtische Entwässerungsanlage mittelbar oder unmittelbar angeschlossenen Grundstücks berechnet. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m².
- (2) Zur Gebühr werden die überbauten und versiegelten Flächen herangezogen, die nicht über eine selbständige Versickerungs- bzw. Verrieselungsanlage entwässern. Eine Veränderung dieser Flächen ist der Stadt anzuzeigen.
- (3) Die Gebühr für die Beseitigung von Grund- und Drainagewasser wird nach folgender Maßgabe berechnet:

Für die durch eine Grundwasserabsenkung gewonnene und in die Oberflächenentwässerung eingeleitete Wassermenge wird.

- a) beim Bau eines Ein- und Zweifamilienhauses eine pauschale Gebühr
- b) beim Bau eines Mehrfamilienhauses und sonstiger Bauvorhaben, für die aufgrund der Absenkungsdauer und Grundfläche eine wasserrechtliche Erlaubnis nach dem Niedersächsischen Wassergesetz(NWG) erforderlich ist, eine Gebühr nach der tatsächlichen Einleitungsmenge erhoben. Berechnungseinheit ist 1m³.

Für den Fall, dass der Gebührenpflichtige zu a) durch einen Wasserzähler eine geringere Einleitungsmenge nachweisen kann, wird abweichend eine Gebühr nach der tatsächlichen Einleitungsmenge erhoben.

Für die dauerhafte Einleitung von Grundwasser aus Drainagen wird eine Gebühr nach der tatsächlichen Einleitungsmenge erhoben. Berechnungseinheit ist 1m³.

- (4) Die eingeleitete Wassermenge ist durch geeignete Zähleinrichtungen nachzuweisen und der Stadt Lingen (Ems) anzuzeigen.
Für den Nachweis gilt § 5 (4) Satz 2-4 sinngemäß.

§ 8
Gebührenmaßstab für die Abwasserbeseitigung
aus Grundstücksabwasseranlagen
(Hauskläranlagen und abflusslose Gruben)

Die Abwassergebühr wird berechnet nach:

- a) den Kosten für den Transport des Abwassers mittels Kanalsaugfahrzeug
- b) den Kosten für die Abwasserreinigung auf der Kläranlage

§ 9
Gebührensatz für Schmutzwasser

- (1) Die Abwassergebühr beträgt für jeden vollen cbm Abwasser 1,93 €
- (2) Die Stadt ist berechtigt, neben der Abwassergebühr eine Zusatzabwassergebühr für Grundstücke zu erheben, bei denen die in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Abwässer überdurchschnittlich verschmutzt sind.
- (3) Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, dessen Verschmutzungsgrad -gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf des Rohwassers (BSB5)- um mehr als das Doppelte der Verschmutzung normalen häuslichen Abwassers beträgt. Die Verschmutzung normalen häuslichen Abwassers beträgt 300 mg/l.
- (4) Die Zusatzabwassergebühr beträgt für jeden nach § 5 ermittelten cbm Abwasser bei einem Verschmutzungsgrad von

| | | | |
|----------|-----|--------|-----------|
| über 200 | bis | 400% | 50 v. H. |
| über 400 | bis | 600% | 75 v. H. |
| über 600 | bis | 800% | 100 v. H. |
| über 800 | bis | 1.000% | 125 v. H. |
| über | | 1.000% | 150 v. H. |

der in Abs. 2 festgesetzten Gebühr.

§ 10
Gebührensatz für die Abwassereinleitung
der Fa. Dralon

Die Abwassergebühr beträgt für jede volle t abgebaute CSB-Schmutzfracht 1.242,00 Euro.

§ 11
Gebührensatz für Niederschlagswasser
und Grundwasser

- (1) Die Abwassergebühr für Niederschlagswasser beträgt 0,28 €/m² der bebauten und versiegelten Fläche.
- (2) Die Abwassergebühr für die Einleitung von Grundwasser beträgt
 - a) 555,00 € beim Bau eines Ein- bzw. Zweifamilienhauses mit einer Grundfläche bis zu 120m²,
740,00 € beim Bau eines Ein- bzw. Zweifamilienhauses mit einer Grundfläche über 120m²
 - b) Sofern eine Gebühr nach der Einleitungsmenge erhoben wird, für jeden m³ 0,37 €

§ 12 Gebührensatz für die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen

- a) für den Abwassertransport (max. 7,5 cbm je Transport)
108 €
- b) für die Abwasserreinigung auf der Kläranlage

| | |
|--------------------------|--------------|
| 6,00 € je m ³ | Fäkalschlamm |
| 0,90 € je m ³ | Abwasser |

§ 13 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dingliche Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalenderjahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 14 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 15 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 5 Abs. 2 Buchst. a), gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 16 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig anzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Stadt durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres (§ 5) festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung eine geschätzte Abwassermenge zugrunde gelegt.
- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnungen werden zu dem Zeitpunkt fällig, der im Abrechnungsbescheid angegeben ist. Überzahlungen werden verrechnet.
- (4) Der Gebührenbescheid kann mit dem Heranziehungsbescheid des Wasserversorgungsunternehmers für Wassergeld verbunden werden. Die Fälligkeit der Abwassergebühr richtet sich dann nach den allgemeinen Versorgungsbedingungen für die Wasserversorgung des Wasserversorgungsunternehmens. Das Wasserversorgungsunternehmen ist, wenn verbundene Bescheide erteilt werden, zur Entgegennahme der Zahlungen auf die Abwassergebühren befugt.
- (5) Die Gebühr für die Einleitung von Grundwasser wird unmittelbar nach Beendigung der Einleitung erhoben.
- (6) Die Gebühr für die Übernahme von Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen und Fäkalabwasser aus abflusslosen Gruben wird unmittelbar nach Durchführung erhoben.

Abschnitt III

§ 17 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 18 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt, sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen §§ 5 Abs. 4, 6 Abs. 2 und 4, §§ 15 und 16 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

Abschnitt IV

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Stadt Lingen (Ems) in der Fassung vom 17.12.2009 außer Kraft.¹⁾

Lingen (Ems), den 24.11.2011

Stadt Lingen (Ems)
(L.S).

gez. Krone
Oberbürgermeister

1) Die Satzung wurde im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 29 vom 30.11.2011 veröffentlicht.

Der 1. Nachtrag vom 15.12.2011 wurde im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 31 vom 30.12.2011 bekannt gemacht.